

Mitteilung betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾

Die Urkunden über die Ratifikation oder Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (unterzeichnet am 2. Mai 1992 bzw. am 17. März 1993) sind von allen in Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls genannten Vertragsparteien, zuletzt von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 13. Dezember 1993, hinterlegt worden; mithin treten das Abkommen und das Protokoll gemäß Artikel 129 Absatz 3 des Abkommens in der geänderten Fassung von Artikel 6 des Protokolls sowie gemäß Artikel 22 Absatz 3 des Protokolls am 1. Januar 1994 zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens und des Protokolls für das Fürstentum Liechtenstein wird zu gegebener Zeit im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ Siehe Seiten 3 und 572 dieses Amtsblatts.